

klage) und das Gericht (bei der Urteilsfindung). Darüber hinaus ist es jedoch auch erforderlich, daß die Beweisführung zu einzelnen Erkenntnissen auf bestimmten Stufen der Erkenntnis gewürdigt wird.

Im Prozeß der Würdigung der Beweisführung setzen sich der Untersuchungsführer, der Staatsanwalt und die Richter mit den einzelnen Elementen der Beweisführung auseinander. *Sie prüfen, ob die auf der Grundlage der Beweismittel vorgenommene Beweisführung keinerlei Zweifel daran läßt, daß die Erkenntnisse über die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Handlung mit der objektiv abgelaufenen Straftat und ihren Elementen und Umständen übereinstimmen.* Auf der Grundlage dieser Auseinandersetzung mit der Beweisführung und den Beweismitteln gelangen sie dann persönlich und kollektiv zur Gewißheit. Diese im Prozeß der Beweiswürdigung erlangte Gewißheit über den Wahrheitswert der gewonnenen Erkenntnisse bildet gleichzeitig die Grundlage für das persönliche, subjektive Verhältnis des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und der Richter zu den gewonnenen Erkenntnissen.

Damit schließt der Prozeß der Beweiswürdigung die persönliche Auseinandersetzung mit folgenden Elementen des Beweisverfahrens ein :

- mit der Qualität der Beweismittel (Informationswert und Gesetzlichkeit),
- mit der Quantität der Beweismittel (reichen sie aus, um den Beweis im erforderlichen Umfang zu führen?),
- mit den daraus abgeleiteten Tatsachen (besitzen diese Erkenntnisse wirklich den Charakter von Tatsachen?),
- mit den zugrunde gelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen (sind sie tatsächlich gesichert?),
- mit der Exaktheit der logischen Schlußfolgerungen (werden keine falschen oder voreiligen Schlüsse gezogen?),
- mit der Vollständigkeit der Beweisführung (sind über alle strafrechtlich relevanten Elemente der Handlung wahre Erkenntnisse vorhanden?),
- mit der Möglichkeit oder Unmöglichkeit begründeter Zweifel an den dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnissen.

5.5.

Die Grundsätze der Beweisführung

Die Grundsätze der Beweisführung stellen eine Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrensrechts für die Beweisführung im Strafverfahren dar. Sie bilden die allgemeinsten Regeln der Beweisführung im Strafverfahren. Die Anwendung und Auslegung der anderen gesetzlichen Bestimmungen des Beweisrechts ist deshalb nur im Rahmen dieser Grundsätze möglich und statthaft.

Ausgehend von den Zielen der Beweisführung im Strafverfahren haben diese Grundsätze in erster Linie die Aufgabe, die Wahrheit der den verfahrensabschließenden Entscheidungen zugrunde liegenden Erkenntnisse zu sichern und allgemein den Weg festzulegen, auf dem die Wahrheit festgestellt werden soll.

Sie bringen weiter den Grundgedanken des sozialistischen Strafverfahrens zum Ausdruck, daß für die Beweisführung im Strafverfahren nicht jeder mögliche Weg beschränkt werden soll. In ihnen kommt das demokratische und humanistische Wesen des sozialistischen Strafverfahrensrechts zum Ausdruck, indem bei der Feststellung der Wahrheit unbedingt die Würde und die Rechte der Persönlichkeit im Strafverfahren zu beachten sind. Dazu ist es notwendig, streng die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren. Die Grundsätze des Beweisrechts sind somit Ausdruck der objektiven Anforderungen, die an die Beweisführung im sozialistischen Strafverfahren gestellt werden.

Für die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege sind folgende Grundsätze der Beweisführung bestimmend :

1. Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung
2. Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege
3. Gesetzlichkeit der Beweisführung und
4. Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme.²⁴

5.5.1.

Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung

In diesem Grundsatz findet die Auffassung

24 Vgl. a. a. O., Ziff. I.